

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

4

Wien, am 5. Jänner 1933.

Ein mutwilliger Antrag auf Wiederaufnahme eines Abgabeverfahrens.
Der Verwaltungsgerichtshof verhängt über einen Rechtsanwalt
eine Mutwillensstrafe.

Ein Gastwirt war wegen Nichtfütterung eines Teiles seiner Küchenlosungen zur Nahrungs- oder Genussmittelabgabe vom Magistrat bestraft worden, worauf er durch den Rechtsanwalt Dr. Alfons Fasser die Wiederaufnahme des Strafverfahrens mit der Begründung beantragt hatte, dass die unregelmässige Gebarung in der Küche von seiner Gattin ohne sein Vorwissen eingeführt worden sei. Da die Behörde niemals bewiesen habe, dass er Anstifter oder Mitwisser der Tat seiner Gattin gewesen wäre, habe sie den Strafbescheid ihm gegenüber erschlichen.

Die Wiener Landesregierung hat diesen ganz aussichtslosen und mutwilligen Wiederaufnahmeantrag abgewiesen und gleichzeitig über den Rechtsanwalt eine Mutwillensstrafe von 100 Schilling verhängt. Der Rechtsanwalt ergriff gegen diese Entscheidung der Wiener Landesregierung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser hat nun die Mutwillensstrafe mit der Begründung aufgehoben, dass nach dem Verwaltungsstrafgesetz gegen den Beschuldigten eine Mutwillensstrafe nicht verhängt werden dürfe. Die gleichzeitig eingebrachte Beschwerde gegen die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch abgewiesen und über den beschwerdeführenden Rechtsanwalt selbst eine Mutwillensstrafe von 100 Schilling verhängt.

In der Begründung des Erkenntnisses führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Erschleichen eines Bescheides nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Behörde, die den Bescheid erlasse, überhaupt unmöglich sei. Jedes Erschleichen setze nämlich eine listige Handlung einer von der Behörde und deren Organen verschiedenen Person voraus, ohne welche Handlung die Behörde den Bescheid nicht erlassen haben würde. Bei dieser Sach- und Rechtslage habe eine Wiederaufnahme des Verfahrens von allem Anfang an als völlig aussichtslos erscheinen müssen, worüber namentlich der Vertreter des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt nicht habe im Unklaren sein können. Es sei also eine mutwillige Inanspruchnahme der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vorgelegen.

.....

Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf.

Die Bezirksvertretung Mariahilf tritt am Donnerstag, den 26. Jänner, um 18 Uhr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

.....